

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

A. Problem und Ziel

Aktualisierung der Verteilungsquoten unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl.

B. Lösung

Änderung des § 8 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes.

Durch eine regelmäßige Neufestsetzung soll eine kontinuierliche Anpassung der Verteilungsquoten an die demographische Entwicklung in den Bundesländern erreicht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Das Gesamtvolumen der Haushaltsausgaben bleibt unverändert, wobei

durch den Gesetzentwurf eine gerechte Verteilung der finanziellen Lasten erreicht wird.

2. Vollzugsaufwand

Für diejenigen Länder, die künftig quotal mehr Spätaussiedler aufzunehmen haben, wird sich der Vollzugsaufwand erhöhen. Damit korrelierend wird sich der Vollzugsaufwand derjenigen Länder, die künftig quotal weniger Spätaussiedler aufzunehmen haben, verringern. Die jeweilige Erhöhung beziehungsweise Verringerung des Vollzugsaufwands ist ihrer Höhe nach nicht prognostizierbar.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 beschlossen, den beige-fügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richten sich die Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel. Für die Jahre 2003 und 2004 gelten folgende Verteilungsquoten:

	Sollanteil v. H.
Baden-Württemberg	12,55493
Bayern	14,70234
Berlin	4,93452
Brandenburg	3,17278
Bremen	0,95420
Hamburg	2,49137

Hessen	7,28044
Mecklenburg-Vorpommern	2,19908
Niedersachsen	9,10776
Nordrhein-Westfalen	21,73342
Rheinland-Pfalz	4,69621
Saarland	1,26629
Sachsen	5,45305
Sachsen-Anhalt	3,23686
Schleswig-Holstein	3,21302
Thüringen	3,00373."

Das Bundesministerium des Innern setzt alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2005, die Verteilungsquoten entsprechend dem Königsteiner Schlüssel des dem Anpassungszeitpunkt vorausgegangenen Kalenderjahres neu fest.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Um eine gerechte Lastenverteilung herzustellen, ist die Aktualisierung der in § 8 Abs. 3 festgelegten Verteilungsquoten für Spätaussiedler dringend erforderlich. Die derzeit geltenden Verteilungsquoten, die vor mehr als zehn Jahren festgelegt wurden, benachteiligen diejenigen Länder, deren Einwohnerzahl rückläufig ist und deren Wirtschaftskraft hinter dem Durchschnitt der Länder insgesamt zurückliegt.

Diese Umstände berücksichtigt der sogenannte „Königsteiner Schlüssel“, den die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung jährlich errechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Steuereinnahmen, bereinigt um Finanzausgleichsbeträge und –zuweisungen, und der Einwohnerzahl der Länder. Dieser im Sinne einer ländergerechten Lastenverteilung anerkannten Notwendigkeit trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Damit wird gleichzeitig ein dringender Handlungsbedarf begründet. Denn ein Verzicht auf eine Änderung der Verteilungsquoten würde die gegenwärtige ungerechte Lastenverteilung weiterhin verfestigen. Die Aufnahme von Spätaussiedlern als gesamtstaatliche Aufgabe bedarf zu deren Verwirklichung eines quotengerechten Länderausgleichs. Die gegenwärtigen Verteilungsquoten sind nicht zuletzt aus finanziellen Gründen für die Länder unbefriedigend, deren Bevölkerungszahl stetig abnimmt. Dies trifft insbesondere für die neuen Länder zu. Diese Entwicklung muss sich daher bei der Forderung einer gleichmäßigen Verteilung auf die Länder in einer Änderung der Verteilungsquoten niederschlagen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Die Festlegung der neuen Verteilungsquoten beruht auf der Berechnung des Finanzierungsschlüssels (Königsteiner Schlüssel) für das Haushaltsjahr 2002. Durch eine regelmäßige Neufestsetzung soll eine kontinuierliche Anpassung der Verteilungsquoten an die demographische und wirtschaftliche Entwicklung der

Länder erreicht werden. Dies erfordert eine Regelung, die keiner Disposition unterworfen ist. Insofern sieht der Gesetzentwurf eine Verpflichtung des Bundesministeriums des Innern zur Neufestsetzung der Verteilungsquoten in einem Abstand von jeweils zwei Jahren vor.

Um nach Inkrafttreten der Bestimmung die Stetigkeit des zweijährigen Rhythmus der Verteilungsquoten-Festsetzung von vornherein zu gewährleisten, ist der Zeitpunkt aufgeführt, zu dem spätestens die nächste Festsetzung zu erfolgen hat und der gleichzeitig als Ausgangspunkt für die anschließenden Festsetzungen dient.

Eine Neufestsetzung der Verteilungsquoten durch das Bundesministerium des Innern nach jeweils zwei Jahren erscheint in Anbetracht der zu erwartenden geringfügigen jährlichen Abweichungen als ausreichend.

Haben die Länder von der Möglichkeit der Vereinbarung neuer Verteilungsquoten keinen Gebrauch gemacht, kann das Bundesministerium des Innern bei Neufestsetzung der Verteilungsquoten auf eine Beteiligungs- und Zustimmungsregelung der Länder verzichten, weil sich die Festsetzung der neuen Verteilungsquoten maßgeblich auf die statistisch erhobene Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft stützt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.